



Bedingungen Gutscheinprogramm Agropole

Die nachstehenden Bedingungen für die Vergabe von Innovationsgutscheinen innerhalb des INTERREG-Projekts „Wachstum und Entfaltung zur grenzüberschreitenden Agropole“ wurden durch Agrobusiness Niederrhein e.V. (Lead Partner) in Rücksprache mit den Projektpartnern Brightlands Campus Greenport Venlo und der Gemeinde Venray aufgestellt.

Artikel 1 – Begriffsdefinitionen

Im Rahmen des Gutscheinprogramms werden nachstehende Begrifflichkeiten wie folgt definiert:

Abschlussbericht	Die Gutscheinpartner sind dazu verpflichtet, bis spätestens sechs Wochen nach Ende des Gutscheinprojekts einen Abschlussbericht bei einem der Gutscheinkoordinatoren einzureichen. Als Orientierung dient der „Leitfaden Abschlussbericht Gutscheinprogramm Agropole“ (siehe Anlage 2).
Agropole	Im Rahmen des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland wird das Projekt „Wachstum und Entfaltung zur grenzüberschreitenden Agropole“ mit einer Laufzeit von 01/07/2019 bis 30/06/2022 ausgetragen. Der Begriff „Agropole“ verweist in Kurzform auf dieses Projekt. Ziel des Projekts ist es, Innovationen und grenzüberschreitende Kooperationen im Agrobusiness zu fördern, um die Barrierewirkung der deutsch-niederländischen Grenze abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Region zu stärken. Ähnlich wie eine „Metropole“ eine entscheidende Strahlkraft auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und des Umlandes hat, soll bei der „Agropole“ die Agrobusiness-Branche diese Strahlkraft auf Wirtschaft und Gesellschaft ausüben. Das führt u.a. zu einer erhöhten Innovationsfähigkeit der Unternehmen sowie zu einer Anziehungskraft für Fachkräfte.
Antragsformular	Mit dem Antragsformular reicht einer der Gutscheinpartner im Namen aller beteiligten Gutscheinpartner die Bewerbung um einen Innovationsgutschein im Rahmen des Agropole-Projekts ein. Es dient als Grundlage für das Gutachten und die Vergabe der Gutscheine durch den Lenkungsausschuss. Vor dem Einreichen des Antragsformulars führen die Gutscheinpartner ein erstes Beratungsgespräch mit einem der Gutscheinkoordinatoren.
Antragsteller	Einer der Gutscheinpartner eines Gutscheinprojekts übernimmt die Rolle des Antragstellers und wird damit automatisch zum Hauptansprechpartner bzw. Vertreter der Kooperation für die gesamte Laufzeit des Gutscheinprojekts, sofern dieses bewilligt wird. Gilt letzteres, unterzeichnet der Antragsteller im Namen aller Gutscheinpartner die Gutscheinvereinbarung. Der Antragsteller trägt die Verantwortung seitens der Gutscheinpartner für die finanzielle Abwicklung des Projekts. Der Antragsteller muss ein KMU sein.
Eigenanteil	50% der gesamten Kosten, jedoch maximal EUR 10.000, werden über das INTERREG V A-Programm Deutschland-Niederland gefördert. Die verbleibenden Kosten werden über Eigenanteile von den Gutscheinpartnern finanziert. Den Gutscheinpartnern ist es überlassen, ob sie geleistete

Bedingungen Gutscheinprogramm Agropole

Arbeitsstunden oder finanzielle Mittel mit einfließen lassen. Für die Abrechnung geleisteter Arbeitsstunden sind die in Anlage 1 genannten Stundensätze zu berücksichtigen. Die Zeiterfassung wird über eine Excel-Tabelle vorgenommen (Vorlage siehe Website Agrobusiness Niederrhein und Brightlands Campus Greenport Venlo).

Gutschein Koordinator	Agrobusiness Niederrhein e.V. und Brightlands Campus Greenport Venlo stellen jeweils einen Gutschein Koordinator. Gemeinsam sind sie für die Betreuung von Anfragen und Anträgen rund um die Innovationsgutscheine zuständig und begleiten die Gutscheinpartner auch bei der Umsetzung ihrer Gutscheinprojekte.
Gutscheinpartner	Ein Unternehmen oder eine Institution, das/die zusammen mit mindestens einem weiteren Gutscheinpartner an der Umsetzung eines Gutscheinprojekts beteiligt ist, wird Gutscheinpartner genannt.
Gutscheinprojekt	Ein Gutscheinprojekt ist ein Projekt, für das die Gutscheinpartner mithilfe des Antragsformulars Fördermittel beantragen. Um im Rahmen des Gutscheinprogramms des INTERREG-Projekts „Wachstum und Entfaltung zur grenzüberschreitenden Agropole“ gefördert werden zu können, muss das vorgeschlagene Projekt Kriterien erfüllen, die in diesem Dokument spezifiziert werden.
Gutscheinvereinbarung	Erhält ein Antrag für ein Gutscheinprojekt vom Lenkungsausschuss eine Bewilligung, wird die Gutscheinvereinbarung vom Lead Partner des Agropole-Projekts (Agrobusiness Niederrhein e.V.) und vom Antragsteller (im Namen aller Gutscheinpartner) unterzeichnet. Die Gutscheinvereinbarung regelt alle Verantwortlichkeiten.
Innovationsbudget	Das Innovationsbudget umfasst die gesamte finanzielle Summe, die dem Gutscheinprojekt zugesprochen wird. Diese besteht zu maximal 50% aus Fördermitteln im Rahmen des Agropole Projekts sowie zu mindestens 50% aus Eigenanteilen, die durch die Gutscheinpartner zu leisten sind.
INTERREG	Zur Unterstützung grenzüberschreitender Zusammenarbeit hat die Europäische Union das Förderprogramm INTERREG ins Leben gerufen. Das Programm fördert diese Art der Zusammenarbeit entlang der gesamten europäischen Binnengrenzen. Das Agropole-Projekt wird ihm Rahmen des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland in der euregio rhein-maas-nord ausgetragen (www.deutschland-niederland.eu).
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die nicht mehr als 249 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von maximal 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Mio. Euro nicht überschreiten (s. EG-Verordnung 364/2004).
Lead Partner	Der Lead Partner des Agropole-Projekts ist Agrobusiness Niederrhein e.V. Er ist im Namen aller Projektpartner des Agropole-Projekts für die Mittelabrufe zuständig und unterzeichnet bei Bewilligung eines Gutscheinprojekts im Namen der Agropole-Projektpartner die Gutscheinvereinbarung.
Lenkungsausschuss	Der Lenkungsausschuss besteht aus zwei deutschen und zwei niederländischen Mitgliedern außerhalb des Agropole-Partnerkonsortiums. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Innovationsgutscheine.

Artikel 2 – Zielsetzung

Ziel des Gutscheinprogramms im Rahmen des Agropole-Projekts ist es, Unternehmen und Institutionen in der Grenzregion in die Lage zu versetzen, innovative Ideen umzusetzen und so Problemlösungen im Agrobusiness zu finden. Naturgemäß beinhaltet die Umsetzung von innovativen Ideen ein gewisses finanzielles Risiko, welches durch die Vergabe von Gutscheinen reduziert werden soll. Die Gutscheinpartner sollen dazu beitragen, grenzüberschreitend Wissen und Entwicklungen im Agrobusiness voranzutreiben.

Artikel 3 – Bedingungen

Um für den Erhalt eines Gutscheins im Rahmen des Gutscheinprogramms des Agropole-Projekts berechtigt zu sein, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 3.1. Die Gutscheinpartner kommen aus dem Agrobusiness. Hierzu zählen Unternehmen und Institutionen, die zur Wertschöpfungskette im Agrobusiness gehören. Dazu zählen insbesondere Zulieferung, landwirtschaftliche und gartenbauliche Primärproduktion, Handel, Weiterverarbeitung, Logistik, Dienstleistung, Bildung, Forschung und Entwicklung.
- 3.2. Das Gutscheinprojekt wird von einer grenzüberschreitenden Kooperation zwischen deutschen und niederländischen Unternehmen und/oder Institutionen umgesetzt. Das heißt, je Projekt muss mindestens ein Gutscheinpartner seinen Sitz in den Niederlanden und einer in Deutschland haben.
- 3.3. Mindestens der Antragsteller muss ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) sein. Weitere Gutscheinpartner können auch größere Unternehmen oder Bildungseinrichtungen sein. Hochschulen erhalten ebenfalls einen Fördersatz von maximal 50%. Für größere Unternehmen gilt allerdings ein maximaler Fördersatz von 40%.
- 3.4. Mindestens einer der Gutscheinpartner hat seinen Hauptsitz in der niederländischen Provinz Limburg oder auf deutscher Seite im Gebiet der euregio rhein-maas-nord, im Kreis Kleve oder im Kreis Wesel. Darüber hinaus werden auch Gutscheinpartner aus weiteren Teilen der Euregio Rhein-Waal nicht ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist auch die Beteiligung von Gutscheinpartnern aus anderen Teilen Deutschlands oder den Niederlanden denkbar.
- 3.5. Es darf noch nicht mit der Umsetzung des Gutscheinprojekts begonnen worden sein. Lediglich eine bisherige Planung und Ausformulierung der Ideen ist zulässig.
- 3.6. Die Gutscheinpartner willigen ein, dass Ergebnisse des Gutscheinprojekts öffentlich kommuniziert werden.
- 3.7. Das Vorhaben der Gutscheinpartner passt zu der in Artikel 2 beschriebenen Zielsetzung des Gutscheinprogramms.

Artikel 4 – Kosten, die dem Innovationsbudget zugerechnet werden können

- 4.1. Als Kosten, die dem Gutscheinprojekt zugerechnet werden können, gelten nur solche, die direkt im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gutscheinprojekts stehen.
- 4.2. Kosten können nur dann einem Gutscheinprojekt zugeschrieben werden, wenn die Leistungen innerhalb der Laufzeit des Gutscheinprojekts erbracht, in Rechnung gestellt und bezahlt worden sind. Das frühestmögliche Startdatum der Projektlaufzeit ist das Datum des Eingangs des Antragsformulars.
- 4.3. Für Investitionsgüter, die nach der nationalen Rechtsprechung aktiviert werden müssen, kann nur die Abschreibung im Projektzeitraum gefördert werden. Ausgaben für Forschungsaufträge dürfen nicht mehr als 14.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) betragen.
- 4.4. Zu den in Betracht kommenden Kosten, die dem Innovationsbudget zugerechnet werden können, gehören in keinem Fall verrechenbare Umsatzsteuern.
- 4.5. Kosten des Vorhabens der Gutscheinpartner können nicht im Rahmen des Gutscheinprogramms Agropole deklariert und in Teilen gefördert werden, wenn:
 - a. die definierten Bedingungen für die Gutscheinvergabe ([Artikel 3](#)) nicht oder nur teilweise erfüllt sind;

Bedingungen Gutscheinprogramm Agropole

- b. Aufträge oder Anschaffungen zur Umsetzung des Gutscheinprojekts bereits vor dem Datum des vollständigen Antragseingangs bei den Gutscheinkoordinatoren in Auftrag gegeben wurde;
- c. der Antrag von der Gutscheinkommission keine Bewilligung erhalten hat;
- d. innerhalb des Agropole-Projekts nicht ausreichend finanzielle Mittel für die Innovationsgutscheine zur Verfügung stehen.

Artikel 5 – Höhe des Innovationsbudgets und der Fördersumme

- 5.1. Die maximale Fördersumme beträgt 10.000 Euro.
- 5.2. Ein Gutscheinprojekt, das über das Gutscheinprogramm Agropole gefördert wird und ein Innovationsbudget von 20.000 Euro nicht übersteigt, erhält eine Förderung in Höhe von 50%.
- 5.3. Ein Gutscheinprojekt, das über das Gutscheinprogramm Agropole gefördert wird und ein Innovationsbudget von mehr als 20.000 Euro umfasst, erhält eine Förderung in Höhe des Verhältnisses der maximalen Fördersumme (10.000 Euro) zu den geplanten Projektkosten, wie sie im Antragsformular aufgeführt sind.
- 5.4. Die Differenz aus dem Innovationsbudget (Projektkosten) und der Förderung, muss über Eigenmittel (Eigenanteile) der Gutscheinpartner finanziert werden.
- 5.5. Ein Antragsteller bekommt maximal einen Innovationsgutscheinantrag honoriert.

Artikel 6 – Einreichung und Bearbeitung eines Antrags

- 6.1. Bevor Gutscheinpartner einen Antrag für einen Innovationsgutschein einreichen können, muss ein Gespräch zwischen den Gutscheinpartnern und einem der Gutscheinkoordinatoren stattgefunden haben.
- 6.2. Nach dem Gespräch zwischen den Gutscheinpartnern und dem Gutscheinkoordinator kann das Antragsformular auf Deutsch oder Niederländisch ausgefüllt sowie unterschrieben beim Gutscheinkoordinator eingereicht werden.
- 6.3. Anträge können ab dem 01. Mai 2020 eingereicht werden. Als Startdatum für das Gutscheinprojekt gilt das Startdatum, das im Antrag angegeben ist. Das Startdatum kann allerdings niemals früher sein, als der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag beim Gutscheinkoordinator eingegangen ist. Ab dem Zeitpunkt der Empfangsbestätigung/des Eingangsstempels, kann der Antragsteller auf eigenes Risiko mit dem Gutscheinprojekt beginnen.
- 6.4. Anträge werden der Reihe nach dem Eingang des vollständigen Antrags bearbeitet.
- 6.5. Bei der Beantragung des Innovationsgutscheins gilt die zum Zeitpunkt der Antragsstellung rechtsgültige Version des Antragsformulars vorbehaltlich eventueller Änderungen. Hierbei gilt auch die zum Zeitpunkt des Antrags rechtsgültige Version der „Bedingungen Gutscheinprogramm Agropole“.
- 6.6. Sobald ein vollständiger und unterschriebener Antrag eingegangen ist, wird der Lenkungsausschuss informiert und um Stellungnahme gebeten.

Artikel 7 – Beurteilung, Zuwendung oder Ablehnung eines Innovationsgutschein-Antrags

- 7.1. Vollständige Anträge werden vom Lenkungsausschuss beurteilt. Innerhalb von maximal vier Wochen nach Antragstellung wird ein positiver oder negativer Beschluss bezüglich des Antrags gefasst. Diese Beurteilung ist endgültig. Einspruch/Berufung ist nicht möglich.
- 7.2. Der Lenkungsausschuss besteht aus je zwei deutschen und niederländischen Personen, die nicht für einen der Projektpartner arbeiten. Tritt eines der gewählten Mitglieder im Laufe der Projektlaufzeit aus, entscheiden die drei Agropole-Projektpartner über eine geeignete Nachbesetzung.
- 7.3. Der Lenkungsausschuss fasst seinen Beschluss über einen Gutscheinantrag mit einfacher Mehrheit.
- 7.4. Im Falle eines positiven Urteils informiert der Gutscheinkoordinator den Antragsteller schriftlich über die Bewilligung. Die anschließende Gutscheinvereinbarung muss von dem

Bedingungen Gutscheinprogramm Agropole

Antragsteller sowie dem Lead Partner des Agropole-Projekts unterschrieben werden. Den Gutscheinpartnern wird empfohlen, einen Kooperationsvertrag unter sich aufzustellen. Ein Beispiel, das als Vorlage dienen kann, ist auf den Websites von Agrobusiness Niederrhein und Brightlands Campus Greenport Venlo zu finden.

- 7.5. Grundlage für die Gutscheinvereinbarung ist der eingereichte Gutscheinantrag in Verbindung mit den „Bedingungen Gutscheinprogramm Agropole“.
- 7.6. Im Falle eines negativen Beschlusses des Lenkungsausschusses wird der Antragsteller schriftlich über die Beschlussfassung vom Gutscheinkoordinator informiert.
- 7.7. Es besteht in keinem Falle ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Gutscheins.

Artikel 8 – Pflichten des Gutscheinpartners

An die Bewilligung des Innovationsgutscheins sind einige Verpflichtungen verknüpft:

- 8.1. Für Dokumente, alle Rechnungen und Buchungsdokumente, Auftragsvergaben, Zahlungsbelege und alle übrigen Dokumente, die mit dem Gutschein in Verbindung stehen, gilt eine Frist zur Speicherung/Aufbewahrung bis einschließlich 30. September 2027.
- 8.2. Alle Beweisstücke müssen im Original oder als beglaubigte Kopie des Originals zur Verfügung stehen.
- 8.3. Gutscheinpartner müssen sich an die gesetzlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungen im Rahmen des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland halten. Für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen gelten die folgenden Schwellenwerte (zu finden in der Anlage 1 der Förderrichtlinien des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland/Artikel 3 RRL INTERREG DE-NL der Förderrichtlinie INTERREG V A Deutschland-Niederland):
 - Beträgt das Auftragsvolumen für einen Auftrag weniger als 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), genügt ein Angebot.
 - Beträgt das Auftragsvolumen für einen Gesamtauftrag mehr als 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), müssen nachweislich mindestens drei Angebote eingeholt werden.Die Aufspaltung eines Auftrages in mehrere Lose ist nicht gestattet. Bei miteinander verbundenen Teilaufträgen gilt die Gesamtsumme der Aufträge.
- 8.4. Das Gutscheinprojekt muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem Startdatum, jedoch spätestens am 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein. Die Verlängerung der Laufzeit um zwei Monate ist möglich, sofern der Gutscheinpartner hierfür spätestens einen Monat im Voraus vor Projektende unter Angabe eines triftigen Grundes beim Gutscheinkoordinator einen Antrag einreicht. Für die Verlängerung der Laufzeit ist die schriftliche Zustimmung des Agropole Lead Partners notwendig.

Artikel 9 – Deklaration und Zahlung

- 9.1. Der Antragsteller muss innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Gutscheinprojekts einen inhaltlichen und finanziellen Endbericht beim Gutscheinkoordinator einreichen. Inhaltliche Anforderungen werden näher im „Leitfaden Abschlussbericht Gutscheinprogramm Agropole“ erläutert (Anlage 2). Dieser Endbericht wird vom Gutscheinkoordinator auf Vollständigkeit hin beurteilt, und es wird geprüft, ob die Aktivitäten wie im Innovationsgutschein-Antrag wie vereinbart durchgeführt wurden. Ist der Abschlussbericht vollständig und vom Gutscheinkoordinator akzeptiert, wird er mit allen Stundenzetteln, Rechnungen und Zahlungsbelegen vom Gutscheinkoordinator an den Lead Partner weitergeleitet, damit dieser die Mittel beim INTERREG V A-Programm Deutschland-Niederland abrufen kann.
- 9.2. Der Lead Partner reicht die vom Antragsteller deklarierten Kosten beim INTERREG V A-Programm Deutschland-Niederland als Teil seines turnusmäßigen Mittelabrufs ein. Diese turnusmäßigen Mittelabrufe können viermal pro Jahr eingereicht werden. Nach Kontrolle und Genehmigung des Mittelabrufs durch den First Level Controller wird dieser an die

Bedingungen Gutscheinprogramm Agropole

Bescheinigungsbehörde des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland weitergeleitet.

- 9.3. Der Lead Partner sorgt für die Auszahlung des beantragten und bewilligten Zuschusses an den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Auszahlung durch die Bescheinigungsbehörde des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland. Der Antragsteller ist für die eventuelle Auszahlung von Teilen der Zuschüsse an angeschlossene Gutscheinpartner zuständig.

Artikel 10 – Information und Öffentlichkeitsarbeit

- 10.1. Gutscheinpartner können zu jedem Zeitpunkt von einem Partner im Agropole-Projekt gebeten werden, sich an einer Publikation der erreichten oder in Arbeit befindlichen Ergebnisse zu beteiligen. Ein Gutscheinpartner ist dazu verpflichtet, jederzeit hieran mitzuwirken.
- 10.2. Um Ausgaben für Aktivitäten und Publikationen (inklusive Plakate, Webseiten etc.) im Rahmen des Gutscheinprojekts fördern lassen zu können, muss in jedem Fall die offizielle Nennung des Kooperationsprogramms INTERREG V A Deutschland-Niederland erfolgen sowie das Programmlogo platziert werden.

Artikel 11 – Rechtswahl und Streitfall

- 11.1. Auf die Zusammenarbeit und die Durchführung des Agropole-Projekts einschließlich des Gutscheinprogramms ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Die Bedingungen sind in deutscher und niederländischer Sprache verfasst. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der niederländischen Version, gilt die deutsche Version. Die Gutscheinvereinbarung wird in der Sprache des Antragstellers verfasst.
- 11.2. Uneinigkeiten und Meinungsverschiedenheiten müssen im Prinzip gemeinsam in Absprache untereinander geregelt werden. Ist dies zwischen den betroffenen Partnern nicht möglich, wird zuerst das INTERREG-Programm-Management eingeschaltet, bevor die Angelegenheit zur Schlichtung dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Kleve vorgelegt wird.

Artikel 12 – Laufzeit und Änderung

- 12.1. Die Bedingungen für das Gutscheinprogramm Agropole treten zum 01.05.2020 in Kraft und gelten für die Dauer des Agropole-Projekts.
- 12.2. Diese Bedingungen des Gutscheinprogramms Agropole können zwischenzeitlich angepasst werden, sofern die Projektpartner des Agropole-Projekts dies beschließen. Falls sich eine derartige Situation ergibt, sind die angepassten Bedingungen ab dem Zeitpunkt auf alle noch zu bewilligenden Innovationsgutscheine anzuwenden, für die die Gutscheinvereinbarung noch unterzeichnet werden muss. Für alle zuvor bewilligten Projekte gilt die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung der Bedingungen.

Artikel 13 – Zurückerstattung von Fördermitteln

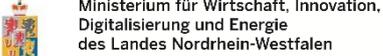
- 13.1. Der Gutscheinkoordinator informiert den Gutscheinpartner unverzüglich, wenn die Förderung mit rückwirkender Kraft ganz oder teilweise aberkannt, widerrufen oder auf andere Weise ungültig wird.
- 13.2. Wenn die Förderung mit rückwirkender Kraft ganz oder teilweise aberkannt, widerrufen oder auf andere Weise ungültig erklärt wird, müssen bereits ausgezahlte Fördermittel unverzüglich an den Lead Partner zurückerstattet werden. Der Lead Partner sorgt dafür, dass alle zurückzuerstattenden Gelder unverzüglich an die Bescheinigungsbehörde des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland zurückerstattet werden.

Artikel 14 – Sonstige Bestimmungen

- 14.1. Falls einige Bestimmungen dieser Gutscheinbedingungen ganz oder teilweise ungültig, nichtig oder aus welchen Gründen auch immer nicht rechtsgültig sind, dann bleiben die sonstigen Bestimmungen anwendbar. Dies gilt auch für eventuelle Unvollständigkeiten in diesen Gutscheinbedingungen, unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland und der “Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung” (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014).
- 14.2. Begründete Ausnahmen von den “Bedingungen Gutscheinprogramm Agropole” sind nur in Absprache mit dem Lead Partner möglich.
- 14.3. Für das Agropole-Projekt gilt die so genannte “allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung” (Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014), in der verankert ist, dass bestimmte Gruppenfördermaßnahmen mit dem gemeinsamen Markt entsprechend der Anwendung von Artikel 107 und 108 des EU-Vertrages vereinbar sind.
- 14.4. Falls sich herausstellt, dass während der Durchführung des Gutscheinprojekts die Bedingungen des Gutscheinprogramms Agropole, die Förderrichtlinien INTERREG V A Deutschland-Niederland und die “allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung” (Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014) geändert werden, dann gilt diese Änderung automatisch auch für das Gutscheinprojekt.
- 14.5. Das Agropole-Projekt wird vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung “EFRE”, der Provinz Limburg und dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt. Agrobusiness Niederrhein e.V. ist Lead Partner des Agropole-Projekts.

Von den obigen Bedingungen gibt es eine niederländische Übersetzung. Die deutsche Fassung ist rechtlich bindend.

Stand: 30-04-2020

Projektpartner			
			
Gefördert durch			
			

Anlage 1 – Kostensätze für eingebrachte Arbeitsstunden

Leistungsgruppe	Definition	Pauschale pro Stunde
2	Personal, das in kleineren Bereichen Führungs- oder Dispositionsaufgaben wahrnimmt und Tätigkeiten ausführt, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden. (z.B. Postdocs)	€ 51,-
3	Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehr- jährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind und die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (Vorarbeiter, Meister).	€ 36,-
4	Personal mit Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist. Wissenschaftliches Personal (mit Hochschulabschluss), das über geringe Berufserfahrung verfügt und keine Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnimmt. (z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter)	€ 28,-
5	Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben. (Studentische Hilfskräfte, Aushilfen, etc.)	€ 15,-

Anlage 2 – Leitfaden Abschlussbericht Gutscheinprogramm Agropole

Um den Abschlussbericht erfolgreich schreiben und einreichen zu können, wird empfohlen, fortlaufend Aktivitäten, Schwierigkeiten, Änderungen (müssen mit Gutscheinkoordinatoren besprochen werden) und anfallende Kosten zu dokumentieren. Dabei können sich die Gutscheinpartner an folgenden Fragen orientieren:

- Wurde das Projekt innerhalb der Projektlaufzeit abgeschlossen? Wenn nein, warum nicht?
- Welche Aktivitäten wurden im Laufe der Projektlaufzeit durchgeführt? Weichen diese von den geplanten Aktivitäten im Antrag ab (nicht alle oder zusätzliche Aktivitäten durchgeführt)? Wenn ja, warum und inwiefern?
- Welche Schwierigkeiten traten während der Projektlaufzeit auf und wie sind die Gutscheinpartner damit umgegangen? Konnten in allen Fällen Lösungen gefunden werden?
- Welche Ergebnisse, Innovationen und welchen Mehrwert (auch ideell) hat das Gutscheinprojekt hervorgebracht für ...
 - ...die Gutscheinpartner?
 - ...die Agrobusiness-Branche?
 - ...die Grenzregion Niederrhein/Provinz Limburg?
- Welche Kanäle zur Öffentlichkeitsarbeit wurden genutzt? Presseartikel, Veröffentlichungen auf Websites und über soziale Medien, Veranstaltungseinladungen und -programme bitte sammeln und später mit einreichen.
- Welche Kosten sind angefallen? Weichen diese von den geplanten Kosten im Antrag ab (nicht alle oder zusätzliche Kosten angefallen)? Wenn ja, warum und inwiefern?